



...steht heute alles zur VDI-Richtlinie 3810

Betreiben und Instandhalten von gebäudetechnischen Anlagen – VDI-Richtlinie 3810-2

Bereits Ende letzten Jahres hatten wir Ihnen im Rahmen der Kundendienst-Tagungen die neue VDI-Richtlinie 3810-2 vorgestellt, die sich seinerzeit noch im Entwurfsstadium befand. Die Arbeiten an der Richtlinie wurden zwischenzeitlich abgeschlossen und die Richtlinie nunmehr zum 1. Mai 2010 veröffentlicht.

Die Richtlinienreihe VDI 3810 ist ein technisches Regelwerk zum Betreiben und Instandhalten von gebäudetechnischen Anlagen. VDI 3810-2 richtet sich an Eigentümer und Betreiber von sanitär-technischen Anlagen. Zu diesen sanitärtechnischen Anlagen zählen im Sinne dieser Richtlinie auch Wandhydrantenanlagen und Löschwasseranlagen trocken sowie automatische Wasserlöschanlagen zugeordnet werden, die somit ebenfalls in der Richtlinie behandelt werden.

In der Richtlinie werden die Betreiberpflichten dargelegt, aber auch die Anforderungen an Umfang und Intervalle für Betreiberprüfungen und die fortlaufende Instandhaltung aufgestellt. Erfreulicherweise konnte erreicht werden, dass die Instandhaltung durch Sachkundige deckungsgleich zu den einschlägigen Normen, insbesondere DIN EN 671-3 und DIN 14462 geregelt ist. Neu ist jedoch, dass hier nun auch für den Betreiber konkrete Prüffristen benannt werden, zu denen er eine Prüfung der Brandschutzeinrichtungen durchzuführen hat.

Zu den genannten Prüffristen heißt es im weiteren Verlauf:

„Wandhydranten müssen durch den Betreiber oder dessen Beauftragten in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als sechs Monate [...] überprüft werden. [...] Die Abstände der Prüfungen sind unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen, dem Brandrisiko bzw. der Brandgefahr sowie Erfahrungen aus vorangegangenen Prüfungen gegebenenfalls zu verkürzen. Die Ergebnisse der Überprüfungen müssen vom Betreiber im Prüfbuch aufgezeichnet werden.“

„Diesen Pflichten und gesetzlichen Auflagen kann der Eigentümer oder Betreiber einer Trinkwasser-Installation nur durch Abschluss eines Wartungsvertrags nachkommen. Dazu ist der mögliche Umfang dieser Wartungsarbeiten mit den erforderlichen Wartungsintervallen in der Tabelle A1 angegeben.“

Wir denken, dass sich auf Basis dieser Richtlinie für Sie als Kundendienst zusätzliches Potential ergeben kann, denn nicht jeder Betreiber wird im Hinblick auf die Verantwortung und das Haftungsrisiko bei Feuerlöschanlagen die Prüfungen sowie die Risikobeurteilung zur Festlegung der Prüfintervalle selber durchführen wollen.

Sollten Sie weitergehende Fragen zu dieser Thematik haben, so können Sie sich gerne an unseren Vertrieb Löschwassertechnik oder Ihr zuständiges GLORIA Verkaufsbüro wenden.

Ihre GLORIA GmbH – Vertrieb Feuerlöschsysteme

**Bitte lesen Sie
weiter auf Seite 2!**





Prüffristen nach VDI-Richtlinie 3810-2, Anhang A1:

Einspeise und Entnahmeeinrichtungen an Löschwasseranlagen trocken:

- alle 6 Monate: Prüfung auf Erkennbarkeit, Zugänglichkeit, Vollständigkeit und einwandfreiem Zustand durch den Betreiber
- alle 24 Monate: Instandhaltung der Anlage durch eine befähigte Person nach DIN 14462

Wandhydranten:

- alle 6 Monate: Prüfung auf Erkennbarkeit, Zugänglichkeit, Vollständigkeit und einwandfreien Zustand durch den Betreiber
- alle 12 Monate: Instandhaltung durch eine befähigte Person nach DIN 14462

Spüleinrichtungen für Zuleitungen:

- alle 6 Monate: Kontrolle der Spülzeiten, Funktionsprüfung und ggf. Reinigung durch den Betreiber

Feuerlösch-Vorlagebehälter:

- monatlich: Prüfung der Nachspeiseeinrichtung auf Funktion, Reinigung der Filter und Überprüfung des Behälter und der Anlage auf erkennbare Schäden, Korrosion und Undichtigkeiten durch den Betreiber
- alle 12 Monate: Instandhaltung durch eine befähigte Person nach DIN 14462

Feuerlösch-Druckerhöhungsanlage:

- monatlich: Prüfung der Anlage auf Funktion mit Drehrichtungskontrolle sowie Kontrolle der Anlage auf erkennbare Schäden, Korrosion und Undichtigkeiten durch den Betreiber
- alle 12 Monate: Funktionsprüfung mit Fließdruckmessung durch eine befähigte Person nach DIN 14462

Füll- und Entleerungsstationen:

- alle 6 Monate: Trocken-Funktionsprüfung der Anlage mit Prüfung auf Schäden, Korrosion oder Undichtigkeiten durch den Betreiber
- alle 12 Monate: Instandhaltung der Anlage mit vollständiger Funktionsprüfung (Nassprüfung mit Füllzeit- und Fließdruckmessung) durch eine befähigte Person

Sprinkler-, Sprühwasserlösch- oder Schaumlöschanlagen:

- Prüfungen in Anlehnung an VdS CEA 4001 bzw. VdS CEA 2109